

Satzung für Mitglieder des Verbandes der Kulturringe

§1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Ortskulturring Dannewerk und ist Mitglied im Verband der Kulturringe im Landesteil Schleswig e.V.
- 1.2 Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz am Wohnort des/der Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit.

- 2.1 Der Ortskulturring ist eine Arbeitsgemeinschaft der angeschlossenen Vereine und Verbände und Institutionen der Gemeinde.
- 2.2 Der Ortskulturring bezweckt die Hebung und die Förderung der kulturellen Belange in der Gemeinde und die Förderung und Zusammenarbeit der Vereine untereinander. Ziel der Arbeit ist es ferner, dem Bürger Möglichkeiten zur Kommunikation und Kompensation sowie Gelegenheit zur Orientierung, Urteilsbildung und weiteren persönlichen Fortbildung zu geben.
- 2.3 Der Ortskulturring und seine Mitglieder dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortskulturrings erhalten.

§3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Ortskulturrings können werden, Vereine, Verbände, Institutionen aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Dannewerk.

§4. Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme der Beitrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die auch über zurückgestellte und abgelehnte Anträge entscheidet.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Die schriftliche Kündigung, kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens 3 Monate vorher, dem Vorstand anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn z.B. das Mitglied, durch sein Verhalten, die Interessen oder das Ansehen des Ortskulturringes schädigt. Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen nach Zustellung, die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§5. Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, jederzeit durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Ortskulturringes zu fördern.
- 5.2 Beiträge werden nicht erhoben.
- 5.3 Die Gemeinde Dannewerk stellt einen Betrag für den Geschäftsaufwand des Ortskulturringes zur Verfügung.

§6. Organe des Ortskulturringes

- 6.1 Die Organe des Ortskulturringes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7. Mitgliederversammlung.

- 7.1 Jeder Verein, Verband, jede Institution und die Gemeinde sind, durch 2 stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und als öffentliche Versammlung durchzuführen.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - a. wenn der Vorstand dieses beschließt,
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben der Gründe dieses schriftlich beantragt,
- 7.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Diese Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen werden und Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge nur, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließt.

- 7.6 Wahlen werden offen vorgenommen. Wird geheime Wahl verlangt, ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7.7 Abstimmungen sollen offen erfolgen. Wird geheime Abstimmung verlangt, ist schriftlich abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Zwecke des Vereines enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- 7.8 Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzendem und Protokollführer zu unterzeichnen.

§8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschlussfassung über die Satzung.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Festsetzung allgemeiner und spezielle Richtlinien für den Vorstand.
 - Abnahme der Jahresrechnung.
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Bestätigung und Ausschluss von Mitgliedern.

§9. Vorstand

- 9.1 Dem Vorstand gehören an:
- a- Der Vorsitzende,
 - b- der stellvertretende Vorsitzende,
 - c- der Kassenwart,
 - d- der Schriftwart
 - e- 3 weitere Mitglieder als Beisitzer
 - f - Kraft des Amtes der Bürgermeister und der Vorsitzende des Sport-, Jugend- und Kulturausschusses.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstandes nach 9.1-a bis 9.1-e werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand aus der Zahl der Mitglieder, für die bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Ersatzmann.
- 9.3 Vorstandsmitglieder nach 9.1-a und 9.1-c sowie zwei Beisitzer, werden in Jahren mit gerader Jahreszahl.
Vorstandsmitglieder nach 9.1-b und 9.1-d sowie ein Beisitzer, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

§10. Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- 10.2 Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung des Ortskulturringes, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die Mitglieder zu beraten und den Ortskulturring nach außen zu vertreten. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§11. Auflösung des Ortskulturringes

- 11.1 Zu einem Beschluss, den Ortskulturring aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Nach der Auflösung des Ortskulturringes, wird das Vermögen an die Gemeinde Dannewerk, zum Zwecke der Kulturarbeit übereignet.

§12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26.03.12 in Kraft.

Dannewerk den 26.03.2012